

N O R M A,

Wie vermög eingelangt, Kayserl. Königl. Allergnädigster Resolution dd. Wienn den 22. Septemb. 1753. in dem Herzogthum Crain in denen von dem Unterthan wieder die Herrschafft / & vice versa vorkommenden Beschwerden sich zu richten / und zu achten seye.

Primo : Sollen jene Unterthans-Beschwerden / welche ohne mittelbare das Contributionale betreffen / zwar noch ferners denen Agendis zufolge bey der allhiefig Kayserl. Königl. Repräsentation, und Cammer verhandlet / und nach der hierinfallig bereits vorgeschriebenen Satzung nicht allein quo ad remedium Provisionale, sondern auch in Petitorio selbst in jedesmalen förderambst abgethan : Dahingegen

Secundo : All übrige von einem Unterthan gegen seine Herrschafft führende Gravamina, welche directè in das Contributionale nicht einschlagen / sondern die Præstationes Dominicales betreffen / wie sie immer Nahmen haben / vel ex quacunque demum Causa selbte hergeleithet werden mögen / bey dem allhier aufgestellten Confessu in Causis Summi Principis, & Commissorum der bereits vorhin vorgeschriebenen Norma zu folge abgehandlet / und entschieden werden; allermassen Thro Kayserlich, & Königl. Majestät

Tertio : Besagten Confessum in derley das Contributionale immediatè nicht betreffenden Unterthans-Befränkungen für die erste Instanz, bey welcher jeder Unterthan seine gegen die ihn bedrückende Herrschafft habende Beschwerde anbringen / sein Recht suchen / und ausführen mag / die beklagte Herrschafft aber Red / und Antwort zu geben schuldig seyn solle / gnädigst bestellet / an bey aber weiters

Quartd : Allergnädigst verordnet haben / daß kein Unterthan bey dem pro prima Instantia subditorum regulariter bestelten Confessu in Causis Summi Principis, & Commissorum ehevor sein Recht wieder seine Herrschaft suchen möge / er habe sich dann vorläuffig wieder die ihm zugebrungene Bedrückung bey erholt, seiner Herrschaft schrift, oder mündlichen beschweret / und bey selber die billige Abhülff angesuchet / ihme auch solche inner Frist 14. Tagen abgeschlagen worden sene : es wäre dann ein Gravamen instantaneum, in welchem Fall bey nicht alsobald von der Herrschaft verschaffender Remedur der Unterthan die vorgesehene 14. Tage nicht auszuwarthen hätte / sondern demselben seine Klage sogleich bey gedachten Confessu anzubringen bevorstehet; Und gleichwie in solch, ein, und anderem Fall

Quintd : Zu gesichert, und hinlänglicher Vertretung eines von seiner Herrschaft wieder die Billigkeit prägravirten Unterthans ein eigener Advocatus subditorum, benanntlichen in Persona des allhiefig Kaiserl. Königl. Fisci Johann Hieronymi Marzina von Merzenheim bestellet ist; als wird diesem Advocaten obliegen / daß er sich derer Unterthans Beschwerden / und Anliegenheiten mit allen Eynffer annehmen / sie in billigen Dingen der Pflicht gemäß vertreten / dafür aber von ihnen nicht die mindeste Ergöldlichkeit / es bestehe solche in Geld / Osculentis, oder Pocu- lentis, oder sonst was Nahmen habende Verehrungen suchen / oder annehmen solle; Wie dann auch

Sextd : an Seithen des Confessüs von denen Beschwerde führenden Unterthanen keine Gerichts, oder Sankley, Tax gefordert / sondern denenselben / oder ihrem ex Officio bestelten Rechts Freund die gerichtliche Expeditiones gratis, und ex Officio hinausgegeben werden.

Septimd : Zu Beybehaltung gutter Ordnung / und gänzlichlicher Abstellung deren ohnedies vielfältig verbottenen Winckel Schreibereyen / wordurch die Unterthanen in grosse Unkosten gesprengt / und auf so irrig, als üble Gedancken verleithet werden / solle keine Unterthans Klage / oder sonstiges Anbringen / so von dem Advocato subditorum nicht unterschrieben / bey den Confessu angenommen / sondern solches jedesmahlen zur vorläuffig desselben be-
hördis

hörriger Untersuchung / Einricht- und Unterzeichnung decretando
hinausgegeben werden; Auf die mit guter Ordnung abgefaßt- und
eingebrachte erste Klag- Schrift aber wird

Octavo : der Confessus jedesmahlen von der beklagten Herr-
schafft / oder falls derselben Beambte belanget werden / von die-
sem den Bericht abzufordern / der beklagte Theil aber solchen von
Zeit derselben Bestellung inner 14. Tagen bey einem von dem Con-
fessu gemessen setzenden Pœn- Fall also gewieß zu erstatten haben /
wie im wiedrigen auf weiteres Anlangen des Advocati ex Officio
von der beklagten Herrschafft / oder dessen beklagten Beambten der
andictirte Pœn- Fall unnachlässlich eingeforderet / anbey demselben
die Einreichung des allschon abgeforderten Berichts weiters inner
3. Tagen bey doppelten Pœn- Fall auferleget werden solle; Gestalts
ten aber jedoch

Nond : Umstände einschlugen möchten / in deren Betracht
der beklagte Theil den in Sachen abgeforderten Bericht in dem vor-
geschriebenen Termino aus ein- oder anderen wichtigen Hindernüß-
sen zu erstatten nicht vermögend wäre / mithin derselbe umb Pro-
rogationem Termini bey dem Confessu anhielte / so stehet zwar dem
Beklagten / jedoch 3. Tag vor Verfließung der anberaumten 14.
Tagen dem Confessui die in der That gegründet obseyende Verhin-
dernuß oben nicht befolgen mögender Verordnung anzuzeigen / und
umb eine Dilation anzuhalten bewr / welche / falls der Confessus
die von ihm Impetranten benbringende Entschuldigung für erheblich
finden sollte / annoch auf einen Termin zu ertheilen / über diese
Prorogation aber keine weitere Fristung zu Einreichung des abge-
forderten Berichts zu gestatten / sondern auf die gesicherte Abges-
bung desselben durch gemelt- doppelten / und so weiters steigenden
jedesmahlen unnachlässlich einforderenden Pœn- Fall anzudringen
ist; Bey Erstattung des Berichts hingegen solle

Decimo : die beklagte Herrschafft / oder dieser beklagte Be-
ambte nicht allein den eigentlichen Hergang der Sache / ob- und wie
weit nemlich des Unterthans eingeklagte Beschwerde mit der That
einstimmig seye? contestando Litem deutlich anführen / sondern
auch sammentlich dargegen für sie Beklagte streittende Behelffe Ge-
gen-

gen: Attestatta, und Documenta untereinstens beybringen; Wor-
auf folgbahr

Undecimö : der Confessus eine Erforderung anordnen / hier-
zu die Herrschafft / oder dessen beklagte Beambte / und den klagens-
den Unterthan mit dem Advocato ex Officio auch beschaffenen
Umständen nach die etwo bey der Sache unterwaltende Zeugen in
einem gleichmässigen nicht über 14. Tag / oder längstens 3. Bos-
chen hinausgehenden Termin auf einen gesicherten Tag / und
Stund bey ebenmässigen Pœn. Fall vor sich fordern / der beklag-
te Theil aber den so gestaltigen resolvirten Bericht dem Advocato
subditorum mit allen darinnen angebrachten Documenten abschriffts-
lich communiciren / anbey damit der auf dem Land sich befindens-
de Unterthan / und Kläger von solch angeordneter Fürforderung die
Wissenschafft überkommen / und by der angeordneten Commission
mit seinem Rechts. Freund an dem bestimmten Tag / und Stund ers-
scheinen möge / demselben solche zettlich erinnern / oder wohl gar zu
der Tag. Sitzung mitbringen solle; Welch. alles der Confessus in
der auf den eingelegten Bericht erheilenden Decretation jedesmah-
len der Nothdurft nach auszudrucken hat. Wann nun

Duodecimö : beyde Theile mit allen ihren Zeugen auf den
bestimten Tag / und Stund zu der angeordneten Commission erschei-
nen / und gegenwärtig seyend / sollen beyde Theile vor dem im Rath ver-
sammlen Confessu nach denen dabey / und nicht besonders etwa
zu recognosciren kommenden Original - Instrumenten gegeneinan-
der mit vier Reden respectivè agendo, excipiendo, replicando, &
duplicando mündlichen verfahren; Der Confessus die pro, & con-
tra verhandelte Nothdurfften nicht zwar von Worth zu Worth /
sondern nur das Substantiale davon alles Fleisses ad Prothocollum
nehmen / alsdann die vorkommende Beschwerde allenfalls in der
Gütte heyzulegen / möglichsten Fleiß anfehren / in Entstehung des-
sen aber über sothane mündlich verhandelt; und ad Prothocollum
genohmene Nothdurfften ohne Bestellung eines besonderen Referen-
ten nach denen hierüber ausfallenden Raths. Stimmen in Sachen
sogleich mit der rechtlichen Erkandtniß fürgehen / hierüber den
Auspruch verfassen / und solchen ohne besonders nöthigen Publi-
cirung zur Kanzley ad expediendum, & communicandum Par-
tibus übergeben; Wäre es aber

Decimo-

Decimotertio : Daß die *Causa Litis* zur Erkandtnuß in der Haupt-Sache nicht hinlänglich qualificiret / sondern eines mehrern Austrags / oder wohl einer ordentlichen Zeugen-Verhör / folgbahr einer schriftlichen *Replie*, und *Duplic* nöthig hätte / welche schriftliche Verfabrung doch außer besonders vorkommenden wichtigen Ursachen nicht zu gestatten ist; So solle der *Confessus*, falls diese zur schriftlichen Verfabrung anweisende *Causa* ein *Gravamen instantaneum* zu besonderem Nachtheil des Unterthans / oder auch empfindlicher Verkürzung der beklagten Herrschafft mit sich führete / mithin einen längeren Verschub nicht erleidete / sondern ein *Remedium Provisionale* nöthig hätte / nach Vernehmung beyder Theilen auf ein thunlich / und billiges *Remedium Provisionale* güttlich antragen / in Entstehung der Güte aber auch solches *judicando* abschließen / alsdann in der Haupt-Sache beyde Theile zu endlicher Vernehmung deren Zeugen / und nachdem deren Aussagen eröffnet worden / zu schriftlicher Verhandlung ihrer weiteren *replie*- und *respectivè duplicirlichen* Nothdurfften / deren jede von Zeit deren eröffneten Zeugen-Aussagen inner Frist 14. Tagen *peremptoriè* zu erstatten sehr wird / der Ordnung gemäß anweisen / folgendß die *Acta colationiren* / und den Stritt im Weeg Rechts entscheiden / solthane Erkandtnuß aber mit Fürsorderung deren streittenden Partzehen an einem eigends bestimmenden Tag behörig publiciren; Und weilien

Decimoquarto : die auf den erstatteten Bericht angeordnete Erforderung öfters ohne wüchtiger Ursach hintertrieben / und andurch die GOTT-gefällige Justiz mehrern Theils verzögeret wurde / so hat der *Confessus* die auf den Bericht bestimmte Erforderung jedesmahlen zu verpöenen / sohin / wann ein- oder anderer Theil ohne begründeter Entschuldigung davon ausbliebe / von dem Ausbleibenden den gesetzten Pöen-Fall / und die Ersetzung deren dem Anwesenden etwo verursachten Reiß- und Zehrungs-Kösten einzutreiben / alsdann die Erforderung sub *Clausula actualis contumaciæ* ohne Annehmung einer münd- oder schriftlichen Entschuldigung auf einen weiteren Tag zu erstrecken / und endlichen bey solcher auf ferneres Ausbleiben des Klägers / oder Beklagten über die von dem anwesenden Theil mündlich verhandelte Nothdurfft in *Contumaciam* mit der Erkandtnuß / wie oben S.vô 12.mô gemeldet worden / fürzugehen; Und da es weiters

Decimoquintd : auf die von ein- oder anderen Theil wieder sothane Erkandtnuß zu haben vermeinende Beschwerden / und höhere Provocation ankommende / so solle diese nicht anderst / als per modum Revisionis angebracht / mithin die Revision in acht Tagen nach der von der Santzen zu erheben gewester Erkandtnuß / worauf jedesmahlen von dem Expeditore der Dies Expeditionis, das ist / wann selbe der Parthey hinausgegeben worden / annotiret werden solle / durch ein bey dem Confessu einreichendes Anbringen angemeldet / die Gravamina Revisionis selbst aber alsdann in denen folgenden 14. Tagen bey dem Confessu angebracht / folgendts von denen Partheyen die Acta inner drey Tagen recollationiret / alsdann solche nebst denen bey der fürgegangenen mündlichen Verhör von dem Confessu geführten Protocoll, und denen bey der Erkandtnuß gehaltenen Motivis ohne weiteren Annahmen längstens inner 14. Tagen zu dem in Causis Summi Principis, & Commissorum zu Grätz aufgestellten Revisorio zu Entscheidung abgegeben werden; bey welchem Revisions-Gesuch die ex Officio vertretene Unterthanen zwar / gleich sie von anderen Gerichts-Taxen / also auch von Erlegung deren sonst gewöhnlichen Sportulen frey gelassen / denen recurrirenden Herrschaften aber solche bey Einlangung deren Revisions-Acten nach Befund der Sachen andictiret werden solle. Wie nun

Decimosextd : durch Anordnung dieses Modi Procedendi in öfters berührt zwischen denen Unterthanen / und ihren Herrschaften vorkommenden Prægravations, Klagen / und denen hierüber bey dem Confessu ausfallenden Erkandtnüssen beyden Theilen der Revisionis. Weeg offen gelassen wird / in seiner Zuversicht / daß dieselben sich dessen außer wohlgegründeten Gravaminibus nicht gebrauchen werden; Also verordnen Ihre Kaiserl. Königl. Majestät angegen Gnädigst / daß / falls sich aus denen zur Revisions-Entscheidung gehörenden Actis ergeben möchte / daß ein- oder anderer Theil wieder den bey dem Confessu ausgefallenen Sentenz ohne hinlänglichem Grund die Revision interponiret hätte / hierauf jedesmahlen der gute Bedacht genommen / mithin ein solcher revidirende Theil / und dessen bestelter Rechts-Freund mit einer ergebigen Geldt-Buß belegt / oder wohl beschaffenen Umständen nach anderen zur Erspiegung aller
muths

mutthwilligen Provocationen noch empfindlicher abgestraffet werden solle.

Wornach sich ein jeder zu richten / auch vor Straffe / und Schaden zu hütten wissen wird. Laybach den 25. Octobris 1753.